

Kindergeld und eheliches Steuerrecht (Realsplitting, Einkommensteuer u.a.)

1. Veröffentlichungen

Kosten für Zivilprozesse nur noch begrenzt absetzbar

Die Kosten für einen zivilrechtlichen Rechtsstreit steuerlich geltend zu machen, ist nun nur noch in den Fällen möglich, in denen es für den Steuerpflichtigen um seine Existenzgrundlage geht. Auf diese Weise hat der Gesetzgeber durch eine neue Regelung (§ 33, Abs. 2, S. 4 EStG) die bisherige Rechtspraxis nun noch weiter eingeschränkt. Der Bundesfinanzhof hatte außerdem bereits am 12. Mai 2011 (Az VI R 41/10, [Urteil](#) vom 12.5.2011) entschieden, dass die Kosten für einen Zivilprozess nur noch dann von der Einkommenssteuer abgesetzt werden können, wenn der Prozess ausreichende Aussicht auf Erfolg hat. In Unterhaltsverfahren müsste jetzt daher geprüft werden, ob durch den begehrten Unterhalt die Existenz gesichert wird. Für einen solchen Fall sind nach wie vor Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen. DAV-[Pressemitteilung](#), Newsletter [Nr. 8/11](#)

Keine Einkommensgrenze beim Kindergeld für Einkünfte des Kindes ab 2012

Entfiel bislang das Kindergeld ab einem eigenen Einkommen des Kindes von 8.004 Euro, so kann es nun unbegrenzt jährlich verdienen.

Änderungen beim Unterhaltsvorschuss:

Kinder, die vom anderen Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten. Dies trifft auch bei ungeklärter Vaterschaft zu. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen. Unterhaltsvorschuss gibt es maximal für 72 Monate und längstens bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (12. Geburtstag) des Kindes. Hierbei ist das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils unerheblich.

Ab 1. Januar 2010 gelten bundesweit folgende Unterhaltsvorschussbeträge: Für Kinder bis unter 6 Jahre monatlich: 133 €, für ältere Kinder bis unter 12 Jahre monatlich: 180 €.

<http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis.did=41018.html>

Mehr Kindergeld

Für jedes Kind haben Eltern ab Januar 2010 monatlich mehr Geld zur Verfügung: Das Kindergeld steigt ab 2010 je Kind um 20 Euro. Davon kann der barunterhaltspflichtige Elternteil die Hälfte beim Kindesunterhalt abziehen.

<http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis.did=39986.html>

Höherer Kinderfreibetrag

Die für jedes Kind beiden Elternteilen zustehenden Freibeträge für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) und für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf steigen von insgesamt 6.024 Euro auf 7.008 Euro. Dabei steigt der Kinderfreibetrag von 3.864 Euro um 504 Euro auf 4.368 Euro für beide Elternteile zusammen. <http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=39988.html>

Höhere Einkommensgrenze beim Kindergeld für Einkünfte des Kindes

Außerdem wurde die Einkommensgrenze bei Kindern über 18 Jahren angehoben: Entfiel bislang das Kindergeld ab einem eigenen Einkommen des Kindes von 7.680 Euro im Jahr, so können Familien nun weiter Kindergeld beziehen, solange das Kind nicht mehr als 8.004 Euro jährlich verdient.

Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Von Januar 2010 an können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in größerem Maße als bisher als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Dies ist eine Neuregelung des Bürgerentlastungsgesetzes.

<http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=93884.html>

Faktorverfahren für Eheleute bei der Lohnsteuer - Neue Wahlmöglichkeit ab 2010

Bislang konnten erwerbstätige Ehepaare nur zwischen der Steuerklassenkombination IV/IV und der Steuerklassenkombination III/ V wählen. Ab 2010 gibt es eine weitere Wahlmöglichkeit: Beide können nun auch die sogenannte Steuerklasse IV mit Faktor erhalten.

Der Faktor, der vom Finanzamt ermittelt wird, ist ein Multiplikator, der die steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings anders als bisher bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt und diese schon beim monatlichen Abzug auf beide Eheleute nach ihren tatsächlichen Einkommensanteilen verteilt. Mit dem neuen Verfahren sollen steuerentlastend wirkende Vorschriften – etwa zum Grundfreibetrag, der Vorsorgepauschale oder Kinderfreibeträgen – bei beiden Ehepartnern berücksichtigt werden. Ausgegangen wird bei der Berechnung zunächst von der Anwendung der Steuerklasse IV.

Vorteil des neuen Verfahrens: Die Lohnsteuersumme entspricht recht genau der Jahreseinkommensteuer; es gibt weniger Steuernachzahlungen als bei der Steuerklassenkombination III/V. Vor allem aber bleibt vielen Ehefrauen deutlich mehr ihres Nettoehalts.

Damit werden indirekte Benachteiligungen bei der Steuerklassenkombination III/V vermieden, von der bisher in erster Linie Frauen betroffen waren: Weil häufig der Ehemann mehr verdient als seine Partnerin, wählen Ehepartner meist für ihn die vorteilhaftere Steuerklasse III. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Ehefrau mit der Steuerklasse V eine deutlich höhere Lohnsteuer-Belastung erhält. In der Praxis hat dies die Attraktivität der beruflichen Tätigkeit bzw. des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen erheblich gemindert.

Das Faktorverfahren für Eheleute kann auf gemeinsamen Antrag beim zuständigen Finanzamt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2010 gewählt werden. Das Finanzamt ermittelt dann den Faktor und trägt ihn in die Lohnsteuerkarte ein. Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Homepage <https://www.abgabenrechner.de/fb2010/fb2010.jsp> einen Online-Rechner zur Berechnung des Faktors bereit, so dass es möglich ist, die steuerlichen Auswirkungen der Steuerklassenkombinationen zu vergleichen.

2. Rechtsprechung

BVerwG: Kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei anonymer Samenspende

Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) besteht in der Regel nicht, wenn die Feststellung der Vaterschaft infolge der Inanspruchnahme einer im Ausland bezogenen anonymen Samenspende durch die Kindesmutter von vornherein aussichtslos ist. Der 2005 geborene Sohn der Klägerin wurde im Wege einer heterologen Insemination mit dem von einer dänischen Samenbank bezogenen Spermium eines anonymen und der Klägerin daher unbekanntes Spenders gezeugt. Die Feststellung des Vaters ist unmöglich. Die Gewährung von Unterhalt als Ausfalleistung für den Fall, dass ein Rückgriff auf den anderen Elternteil nicht möglich ist, soll die Ausnahme sein. Dementsprechend besteht ein Anspruch auf Unterhaltsleistung nach § 1 Abs. 3 UVG nicht, wenn sich der alleinerziehende Elternteil nach der Geburt des Kindes weigert, an der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken. Dem steht es gleich, wenn der alleinerziehende Elternteil bewusst und gewollt von vornherein die Feststellung des unterhaltspflichtigen anderen Elternteils vereitelt und deshalb Unterhalt nur als Ausfalleistung gewährt werden kann.

Az BVerwG 5 C 28.12, Urteil vom 16.5.2013, BVerwG-[Pressemitteilung](#)

BVerfG: Gleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag

Die Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz - BBesG) ist seit dem 1. August 2001 unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Allein der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG vermag die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft nicht zu rechtfertigen. In den Grundstrukturen der familienrechtlichen Institute der Ehe und der Lebenspartnerschaft bestehen bereits seit Einführung der Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 nur wenige Unterschiede. Es fehlt auch an weiteren sachlichen Gründen für die Rechtfertigung der Besserstellung verheirateter Beamter.

Az 2 BvR 1397/09, [Urteil](#) vom 19.6.2012, [Pressemitteilung](#)

BFH: Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Zivilprozesskosten können unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abzugsfähig sein. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung geändert. Unausweichlich sind derartige Aufwendungen jedoch nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Zivilprozesskosten sind nur insoweit abziehbar, als sie notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Etwaige Leistungen aus einer Rechtsschutzversicherung sind im Rahmen der Vorteilsanrechnung zu berücksichtigen. Bisher konnten bei den RA-Kosten des Ehescheidungsverfahrens nur die Kosten für die eigentliche Ehescheidung bei der ESt-Erklärung als außergewöhnliche Belastung in Abzug gebracht werden. Bereits für Folgesachen wurden die Kosten von der Finanzverwaltung nicht anerkannt. Da gerade aber das Unterhaltsverfahren dazu dient, dem Unterhaltsgläubiger Einkünfte zu verschaffen, dürften nach dieser Entscheidung die Kosten – soweit sie nicht vom Unterhaltsschuldner zu tragen sind – als außergewöhnliche Belastung im Veranlagungszeitraum der Zahlung zukünftig berücksichtigt werden.

Az VI R 41/10, [Urteil](#) vom 12.5.2011

BFH: Grundstückserwerb und Steuerbefreiung nach der Scheidung

Vereinbaren Ehegatten zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung im Zusammenhang mit ihrer Scheidung, dass sie vorerst Miteigentümer des weiterhin von einem Ehegatten und dem gemeinsamen Kind genutzten Wohnhauses bleiben, und erhält der nutzende Ehegatte ein notariell beurkundetes Ankaufsrecht für den Miteigentumsanteil des anderen Ehegatten, ist ein nach der Scheidung aufgrund des Ankaufsrechts erfolgter Erwerb vom früheren Ehegatten nach § 3 Nr. 5 GrEStG steuerfrei. § 3 Nr. 5 GrEStG begünstigt nicht den Grundstückserwerb vom Gesamtrechtsnachfolger des geschiedenen Ehegatten.

Az II R 33/09, [Urteil](#) vom 23.3.2011

Finanzgericht Bremen: Rechte von eingetragenen Lebenspartnern

Bei eingetragenen Lebenspartnern ist der Lohnsteuerabzug vorläufig wie bei Ehegatten vorzunehmen. Auf den Lohnsteuerkarten der Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft war jeweils Steuerklasse I eingetragen. Sie beantragten beim Finanzamt die Eintragung der Steuerklassen III und V, um die Höhe des Lohnsteuerabzugs zu vermindern. Diese Eintragungen sind nach der maßgeblichen Vorschrift des § 38b Einkommensteuergesetz nur bei verheirateten Arbeitnehmern möglich. Nach Ablehnung durch das Finanzamt beantragten die Lebenspartnerinnen vorläufigen Rechtsschutz. Das Finanzgericht verpflichtete das Finanzamt, vorläufig die beantragten Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten vorzunehmen. Es bejahte unter Hinweis auf den [Beschluss](#) des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010 (1 BvR 611/07, s.a. NL) zur Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuerrecht und die Rechtsprechung anderer Finanzgerichte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Differenzierung zwischen eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe. Ferner überwiege das besondere Interesse, nicht wegen der sexuellen Orientierung diskriminiert zu werden, das fiskalische Interesse des Staates. Der Senat hat gegen seinen Beschluss die Beschwerde zum Bundesfinanzhof in München wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Az 1 V 113/11, [Beschluss](#) vom 13.2.2012

BVerfG: Elterngeld als Einkommensersatz

Die Gestaltung des Elterngelds als steuerfinanzierte Einkommensersatzleistung verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Die gesetzgeberische Entscheidung, bei der Bemessung des Elterngelds an das bisherige Erwerbseinkommen anzuknüpfen, beruht auf Sachgründen, die hinreichend gewichtig sind, um die damit einhergehende Ungleichbehandlung grundrechtlich zu rechtfertigen. Die Beschwerdeführerin widmet sich der Erziehung ihrer fünf Kinder, während ihr Ehemann erwerbstätig ist. Für ihr 2007 geborenes Kind erhält die Mutter Elterngeld lediglich in Höhe des Mindestbetrages, also 300 Euro. Ihre Klage auf Gewährung des Maximalbetrages, nämlich 1.800 Euro, blieb durch alle Instanzen erfolglos. Sie fühlte sich in ihren Grundrechten auf Gleichheit und auf Schutz und Förderung von Ehe und Familie verletzt, zog nach Karlsruhe - und scheiterte auch hier. Das Bundesverfassungsgericht begründete seine Entscheidung u.a. damit, dass die Gestaltung des Elterngelds als Einkommensersatz die partnerschaftliche Teilhabe beider Eltern an Erziehungs- und Betreuungsaufgaben stärken soll. Az 1 BvR 1853/11, [Beschluss](#) vom 9.11.2011

Finanzgericht Düsseldorf: Kindergeld bei Wohnsitz in anderem EU-Mitgliedsstaat

Ein Vater hat auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn er keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Seine Anspruchsberechtigung besteht fort, soweit er aufgrund einer Elternzeit in der inländischen Arbeitslosen- und Rentenversicherung versichert ist. Der Kindergeldanspruch des Vaters besteht auch dann, wenn die Mutter im Ausland einen Anspruch auf Kindergeld hat.

Az 3 K 3986/08 Kg, [Urteil](#) vom 18.12.2009

BGH: Ausgleich des steuerlichen Nachteils und Realsplitting

Wenn der unterhaltsberechtigte frühere Ehegatte dem Antrag des Unterhaltspflichtigen zustimmt, das steuerliche Realsplitting (§ 10 Abs. 1. Nr. 1 EStG) durchzuführen, und wenn er für denselben Veranlagungszeitraum mit einem neuen Ehegatten die Zusammenveranlagung (§§ 26,26 b EStG) gewählt hat, dann kann er von dem Unterhaltspflichtigen höchstens den Ausgleich des steuerlichen Nachteils verlangen, der ihm bei getrennter Veranlagung (§ 26 a EStG) durch die Besteuerung der Unterhaltsbezüge (§ 22 Nr. 1 EStG) entstanden wäre (im Anschluss an die Senatsurteile vom 29. Januar 1992 - XII ZR 248/90 - FamRZ 1992, 534 und vom 29. April 1992 - XII ZR 50/91 - FamRZ 1992, 1050). Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Unterhaltszahlungen nicht zeitgerecht, sondern verspätet (hier: in dem auf die Wiederheirat folgenden Jahr) geleistet worden sind. Az XII ZR 104/07, Urteil vom 17.2.2010

BGH: Zustimmung des Ehegatten zur Zusammenveranlagung

Wenn ein Ehegatte während der Zeit des Zusammenlebens steuerliche Verluste erwirtschaftet hat, die er im Wege des Verlustvortrags in einem späteren Veranlagungszeitraum zur Verminderung seiner eigenen Steuerbelastung einsetzen könnte, kann er trotzdem verpflichtet sein, dem Antrag auf Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer zuzustimmen, durch den der andere Ehegatte steuerlich entlastet wird. Wenn die Ehegatten infolge der Verluste eine geringere Steuerbelastung erwartet haben und die deswegen frei werdenden Mittel für ihren Lebensunterhalt oder eine Vermögensbildung, an der beide teilhaben, verwendet haben, dann ist es einem Ehegatten im Verhältnis zum anderen verwehrt, für sich die getrennte steuerliche Veranlagung zu wählen. Wenn er die Zustimmung zur Zusammenveranlagung verweigert, macht er sich schadensersatzpflichtig.

Az XII ZR 173/06, Urteil vom 18.11.2009

BVerwG: Beihilfe auch für eingetragene Lebenspartner

In drei Verfahren wird dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die einem Beamten von seinem Dienstherrn gewährte Beihilfe für krankheitsbedingte Aufwendungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf fällt. Die Kläger hatten geltend gemacht, dass ihnen Leistungen der beamtenrechtlichen Krankenversorgung (Beihilfe) auch für ihre Lebenspartner in gleicher Weise zustünden wie verheirateten Beamten. Az BVerwG 2 C 23.09, 2 C 46.09 und 2 C 53.09 - Beschlüsse vom 28. Oktober 2010